

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB Z3 Finanzen	Datum:	28.04.2025
Berichterstattung:	Kern, Christian	AZ:	941-00=Z3
		Vorlage Nr.:	057/2025

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreis- und Strategieausschuss	06.05.2025	öffentlich - Vorberatung
Kreistag	15.05.2025	öffentlich - Entscheidung

Bedarfszuweisungen für den Landkreis Coburg; Stabilisierungshilfe – Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2025

Anlagen Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Coburg 2025
Tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2025

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 24.07.2014 hat der Kreistag des Landkreises Coburg entschieden, zur Wahrung der Chance auf eine Stabilisierungshilfe, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und in den Jahren 2015 ff. entsprechend umzusetzen.

Das erste Haushaltssicherungskonzept, welches für das Haushaltsjahr 2015 aufgestellt wurde, wurde vom Kreistag am 12.05.2015 beschlossen und gemeinsam mit dem Antrag auf Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen am 20.05.2015 der Regierung von Oberfranken zugeleitet.

Bedarfszuweisungen bis 2023:

In den Jahren 2004 – 2012 wurden insgesamt 1.050.000 € an Bedarfszuweisungen gewährt.

Von 2013 bis 2018 wurden insgesamt 2.400.000 € gewährt, davon 1.050.000 € als Bedarfszuweisung und 1.350.000 als Stabilisierungshilfe.

Im Jahr 2019 wurden „nur“ 600.000 € Bedarfszuweisungen gewährt, da der Landkreis Coburg die Voraussetzungen für die Stabilisierungshilfen nicht mehr erfüllte (Einwohnerückgang von mind. 5 % in den letzten 10 Jahren).

Nachdem die Gewährungsbedingungen von immer weniger Landkreisen erfüllt wurden, wurden die Zugangskriterien im Jahr 2020 neu gefasst, sodass für den Landkreis Coburg wieder die Möglichkeit bestand, Stabilisierungshilfen zu erhalten. In den Jahren 2020 und 2021 erhielt der Landkreis Coburg daraufhin wieder Stabilisierungshilfen (Bedarfszuweisungen je 1.200.000 €, davon Stabilisierungshilfen je 1.000.000 €).

Im Jahr 2022 erhielt der Landkreis Bedarfszuweisungen in Höhe von 2.400.000 € (davon 2.300.000 € Stabilisierungshilfen).

Im Jahr 2023 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 3.100.000 € (davon 2.900.000 € Stabilisierungshilfen) gewährt.

Bedarfszuweisung in 2024:

Im Jahr 2024 wurden dem Landkreis Coburg Bedarfszuweisungen in Höhe von 100.000 € (davon 0 € Stabilisierungshilfe) gewährt.

Die Beurteilung des Konsolidierungswillens erfolgt nach bayernweit einheitlichen Maßstäben. Beim Landkreis Coburg wurde der nachhaltige Konsolidierungswille nicht anerkannt bzw. konnte nicht festgestellt werden.

Die im Haushalt 2024 geplante Neuverschuldung bis Ende des Jahres 2026 war nicht mit dem Ziel der Stabilisierungshilfen – einem nachhaltigen Schuldenabbau – zu vereinbaren gewesen. Die Finanzierbarkeit des zusätzlichen Schuldendienstes wurde als zweifelhaft beurteilt. Die Notwendigkeit der einzelnen Investitionen wurde vom Landkreis Coburg dargelegt. Der Ablehnung des Antrags auf Stabilisierungshilfe ist jedoch zu entnehmen, dass die Summe bzw. die Zusammenballung der Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Landkreises überstieg und die bisherigen Konsolidierungserfolge konterkarieren.

Die Begründung für das Vorliegen der besonderen Bedarfslage wurde zudem nicht anerkannt. In Anbetracht der bayernweiten Gesamtschau wurde angemerkt, dass nicht nachzuvollziehen ist, warum unter Einbeziehung der geringen Anzahl von kreisangehörigen Stabilisierungshilfeempfängern (im Jahr 2023 erhielt lediglich eine kreisangehörige Kommune Stabilisierungshilfen) aus finanzieller Sicht mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfe erforderlich gewesen wären. Die allgemeine Verwaltungspraxis sieht eine besondere Bedarfslage grundsätzlich dann vor, sofern mindestens 25 v.H. der kreisangehörigen Kommunen im Vorjahr Stabilisierungshilfen erhalten haben.

Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen für das Antragsjahr 2025:

Kriterien:

Im Antragsjahr 2025 gelten für die Gewährung von klassischen Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise folgende Kriterien:

a) Klassische Bedarfszuweisung nach Art. 11 BayFAG

Grundsätzlich werden Bedarfszuweisungen Landkreisen gewährt, die aufgrund ihrer spezifischen strukturellen Verhältnisse außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, die von den Regelzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs nicht erfasst werden und die bei einzelnen Landkreisen trotz Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten – im Verhältnis zur allgemeinen Haushaltslage der Landkreise – zu besonderen Haushaltsschwierigkeiten führen.

Hierbei gilt es Stellung zu den strukturellen Verhältnissen (Bevölkerungsentwicklung in den letzten zehn Jahren, Entwicklung der Arbeitslosenzahl sowie den Schuldendienst in v. H. des Verwaltungshaushalts des Vorjahres) Bezug zu nehmen und auf die besondere Aufgaben- und Ausgabenbelastung einzugehen.

b) Stabilisierungshilfe

Die Stabilisierungshilfe als Sonderform der Bedarfszuweisungen wurden im Jahr 2012 eingeführt, um Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als strukturschwach gelten bzw. von einer negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen sind, gezielt unterstützen zu können.

Die Zugangsvoraussetzungen liegen vor, wenn sowohl eine strukturelle als auch eine

finanzielle Härte vorliegt und ein nachhaltiger Konsolidierungswille vorhanden ist. Bei Landkreisen, die bereits mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfen erhalten haben, ist zudem das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage erforderlich.

Die strukturelle Härte wird im Rahmen einer Gesamtschau beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- Überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mind. 3,0 % (bis 2023 5,0 %) in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung,
und / oder
- prognostizierter überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang von mindestens 5,0 % in den nächsten 20 Jahren (gemäß Zukunftsprognose des Landesamts für Statistik),
und / oder
- Steuerkraft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt mindestens 20 % unterhalb des Landesdurchschnitts.

Der Landkreis Coburg erfüllt wie in den Vorjahren zumindest das letzte Kriterium.

Hinsichtlich der finanziellen Härte müssen besondere Haushaltsschwierigkeiten des Landkreises bestehen. Hierbei ist bei Antragsstellung eine dezidierte Begründung zur aktuellen Finanzlage und zur finanziellen Härte erforderlich. Im Landkreis Coburg bestehen aufgrund von überdurchschnittlichen Schulden – im Vergleich zum Landesdurchschnitt – besondere Haushaltsschwierigkeiten.

Bzgl. des Konsolidierungswillens ist die Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich. Der nachhaltige Konsolidierungswille ergibt sich aus dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 24.07.2014.

Eine besondere Bedarfslage liegt regelmäßig nur dann vor, wenn die Gesamtverschuldung des Landkreises des Vorjahres mindestens 150 % des Landesdurchschnitts beträgt und das Verhältnis Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr (hier: 2025) oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (hier: 2020 bis 2024) maximal 100 % beträgt.

Umsetzungsmaßnahmen:

Zum Nachweis eines ausreichend stringenten Haushaltskonsolidierungswillens hat der Landkreis sein Investitionsprogramm sowie den entsprechenden Kreditbedarf deutlich zu reduzieren und auf die eigene Leistungsfähigkeit anzupassen. Es wäre erforderlich gewesen, eine Nettoneuverschuldung zu vermeiden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2025 wurde bereits angemerkt, dass 2025 mit einer Nettoneuverschuldung erforderlich sein wird. Auch hinsichtlich der Vorjahre (2020 – 2024) beläuft sich das Verhältnis der Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung auf über 100 %.

Auch wenn im Jahr 2025 die Voraussetzungen für die Antragsgewährung nach derzeitigen Erkenntnissen nicht vorliegen dürften, ist dennoch beabsichtigt, sowohl Bedarfsszuweisungen als auch Stabilisierungshilfen zu beantragen. Die Verteilerausschusssitzung 2025 für Bedarfsszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen an Landkreise, Städte und Gemeinden findet voraussichtlich Ende Oktober 2025 statt. Der Antrag auf Bedarfsszuweisungen/Stabilisierungshilfen für das Jahr 2025 ist der Regierung grundsätzlich

bis zum 20. Mai 2025 vorzulegen.

Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr durch den Verteilerausschusses neu entschieden. Die Höhe der Stabilisierungshilfe richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z.B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich und Ausprägung des Konsolidierungswillens.

Das diesjährige Haushaltskonsolidierungskonzept wurde zunächst mit den aktuellen Daten aus den Planungen des Jahres 2025 fortgeschrieben und liegt mit einer Übersicht über die zu erwartenden Einsparungen/Mehreinnahmen des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2025 der Sitzungsvorlage bei. Für die kommenden Jahre gilt es, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten. Dabei sollen neue Konsolidierungsmaßnahmen inklusive entsprechender finanzieller Auswirkungen dargestellt werden. In Anbetracht des Finanzdrucks wurde am 20.03.2025 durch den Kreistag beschlossen, eine Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ zu bilden.

Sowohl die Positionen im Verwaltungshaushalt als auch die im Vermögenshaushalt 2025 wurden von den Fachbereichsleitungen in mehreren Sitzungen des Kreis- und Strategieausschusses im Vorfeld vorgestellt und einer Prüfung unterzogen.

Im Vermögenshaushalt erlangte man Einsparungen in Höhe von rund 5,6 Mio. €.

Da seit 2017 auch die tatsächlich erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen der Vorjahre angegeben werden müssen, besteht noch die Notwendigkeit, die entsprechende Übersicht zu erstellen, die dann gemeinsam mit dem Antrag der Regierung vorzulegen ist.

Das endgültige Konzept wird nach Abgabe in das Ratsinformationssystem eingestellt. Es besteht die Möglichkeit, dass noch geringfügige Änderungen seitens der Verwaltung vorgenommen werden müssen.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt das vorgestellte Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2025 inklusive der tabellarischen Übersicht für die Jahre 2021 – 2028, als Grundlage für den Antrag auf Bedarfszuweisungen für das Jahr 2025, zustimmend zur Kenntnis.

In Finanzangelegenheiten
an FB Z3
mit der Bitte um Mitzeichnung.

An GBL / FBL
mit der Bitte um Mitzeichnung.

An Büro Landrat
mit der Bitte um Mitzeichnung.
- immer erforderlich -

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Mitschke
(*Unterschrift Vorlagenersteller*)

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat